

## INHALTSVERZEICHNIS REGISTER 10:

10. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	2
---	---



## 10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der hier beantragte Antragsgegenstand ändert die Eigenschaften der Anlage nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG nicht.

Der hier beantragte Antragsgegenstand ändert die Eigenschaften der Anlage nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG und es kommt zur zusätzlichen Einstufung nach Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG.

Gemäß Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr“ ist für die Anlage eine **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Gemäß Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt“ ist für die Anlage eine **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Somit ist für das hier beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie zur UVP-Pflicht im Einzelfall kann dem Register 16, Gutachten, entnommen werden.